

Aktenzeichen: 8 L 304/23.GI

BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN**BESCHLUSS**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn Dr. Frank Michler,
[REDACTED]

Antragsteller,

gegenden Kreistagsvorsitzenden im Kreistag von Marburg-Biedenkopf, Herrn Detlef Ruffert,
Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg,

Antragsgegner,

wegen Parlaments-, Wahl- und Kommunalrechts; Recht der juristischen
Körperschaften des öffentlichen Rechts

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 8. Kammer - durch

Richter am Verwaltungsgericht Trachte als Vorsitzender,
Richterin am Verwaltungsgericht Deventer,
Richter Dr. Dieckmann

am 8. Februar 2023 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Der Streitwert wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

Verwaltungsgericht Gießen
8. Kammer
Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Verwaltungsgericht Gießen, Postfach 111430, 35359 Gießen

Aktenzeichen: 8 L 304/23.GI

Herrn

Dr. Frank Michler

Georg-Voigt Straße 76

35039 Marburg

Ihr Zeichen

Durchwahl

Datum

4205

08.02.2023

**Verwaltungsstreitverfahren Dr. Michler / J. Kreistagsvorsitzenden im Kreistag von
Marburg-Biedenkopf**

Sehr geehrter Herr Dr. Michler,

anliegende Entscheidung(en) erhalten Sie zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Bittner
Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt worden und ohne Unterschrift gültig.

35390 Gießen · Marburger Straße 4
Telefon (0641) 934-0 oder 934-4005
Telefax (0611) 327618534
Sprechzeiten:

Mo. bis Fr.: 9:00 bis 12:00 Uhr oder nach Vereinbarung

Hinweise zum Datenschutz sowie zur Einreichung
elektronischer Dokumente siehe:

<https://www.verwaltungsgerichtsbarkeit.hessen.de/VG-Gießen>



Ständesiegel
Verwaltungsgericht
& Landrat
Luis-Rohr

- 2 -

Gründe

Der wörtlich gestellte Antrag des Antragstellers,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung dazu zu verpflichten, vor Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge betreffend die Zuständigkeit des Kreistages für einen Sachantrag, eine Gegenrede zuzulassen,

ist statthaft und auch im Übrigen – jedenfalls teilweise – zulässig.

Insbesondere legt das Gericht diesen Antrag gemäß §§ 122, 88 VwGO antragstellerfreundlich dahingehend aus, dass der Antragsteller lediglich die Zulassung der Gegenrede in der kommenden Kreistagssitzung begehrt. Anderenfalls würde es sich nämlich aufgrund des weiten Wortlautes um eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache handeln. Zudem wäre auch kein Anordnungsgrund (Eilbedürftigkeit) hinsichtlich der in Zukunft stattfindenden Sitzungen des Kreistages ersichtlich.

Die Kammer lässt es offen, ob dem Antragsteller das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis für seinen Eilrechtsschutz teilweise fehlt, nämlich bezogen auf seinen Sachantrag zum Thema „Verbesserung der Vitamin-D Versorgung“ für die kommende Sitzung des Kreistages Marburg-Biedenkopf am 10.02.2023. Das Rechtsschutzbedürfnis steht insoweit deshalb in Frage, weil der Antragsgegner erwidert, dass es keine Anzeichen dafür gebe, den genannten Sachantrag von der Tagesordnung zu nehmen. Vielmehr sei der Ausschuss für Soziales, Familie, Jugend, Gesundheit und Sport in seiner Sitzung vom 02.03.2023 nach Abstimmung zu der Empfehlung gelangt, den Antrag in der Kreistagssitzung (inhaltlich) abzulehnen. Dem Antragsteller sei zu seinem Sachantrag, der für die Sitzung des Kreistages am 10.02.2023 unter TOP 8 geführt werde, wie zu jedem Antrag durch den Ältestenrat aufgrund dessen Sitzung vom 06.02.2023 eine entsprechende Redezeit zugeteilt worden. Eine fehlende Zuständigkeit des Kreistages für den Sachantrag des Antragstellers sei nicht Gegenstand der Beratung des Ältestenrats am 06.02.2023 gewesen.

Die Frage, ob das Rechtsschutzbedürfnis besteht ist jedoch nicht entscheidungserheblich, denn der Antrag hat in der Sache vollumfänglich keinen Erfolg.

- 3 -

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht auf Antrag auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Die tatsächlichen Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs und der Grund für die notwendige vorläufige Regelung sind glaubhaft zu machen (§ 920 Abs. 2 ZPO i. V. m. § 123 Abs. 3 VwGO).

Der Antragsteller hat keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Der Anordnungsanspruch ist der materielle Anspruch, den der jeweilige Antragsteller als Kläger in einem Hauptsacheverfahren geltend machen würde (*Puttler*, in: *Sodan/Ziekow*, VwGO, 5. Aufl., 2018, § 123, Rn. 77).

Ein Anspruch des Antragstellers darauf, vor der Entscheidung des Kreistages über die Zuständigkeit für Anträge von Kreistagsabgeordneten (§ 21 Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Marburg-Biedenkopf, im Folgenden: KT-GO) eine „Gegenrede“ zu erheben, folgt insbesondere nicht aus dem freien Mandat des Kreistagsabgeordneten (§ 28 der hessischen Landkreisordnung – HKO).

Nach § 28 HKO üben die Kreistagsabgeordneten ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge und Wünsche der Wähler nicht gebunden. Wenngleich das Recht des Kreistagsabgeordneten zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu sprechen nicht ausdrücklich in der hessischen Landkreisordnung geregelt ist, so ist ein solches Rederecht für Mandatsträger allgemein anerkannt (vgl. VG Freiburg, Urteil vom 25.03.2021 – 4 K 3145/20, juris Rn. 31 mwN). Das Rederecht besteht jedoch nicht uneingeschränkt und ist zudem einschränkbar (*Ruder*, in: *Hessische Gemeindeordnung, Kommentar*, von u.a. Rauber/Rupp/Stein, 4. Auflage 2021, § 35 Seite 276).

Der Antragsteller trägt vor, dass er für die kommende Sitzung des Kreistages Marburg-Biedenkopf am 10.02.2023 einen Sachantrag zum Thema „Verbesserung der Vitamin-D Versorgung“ eingebracht habe. Der Antrag sei nach Prüfung durch den Antragsgegner – den Kreistagsvorsitzenden – als zulässig eingestuft und auf die Tagesordnung gesetzt

- 4 -

worden. Der Antragsteller befürchtet nunmehr, dass dieser Antrag wegen Zweifeln an der Zuständigkeit des Kreistages von der Tagesordnung genommen wird, ohne dass er Gelegenheit erhält, dazu zu sprechen.

Für diesen Sachverhalt trifft die Geschäftsordnung des Kreistages Marburg-Biedenkopf rechtlich nicht zu beanstandende und auch nicht angegriffene Regelungen, die das Rederecht des Antragstellers einschränken. Nach § 11 Satz 1 KT-GO ist dem Kreistagsabgeordneten, dessen Sachantrag von der Tagesordnung abgesetzt wird, Gelegenheit zu geben, diesen Sachantrag inhaltlich zu begründen. Dies gilt jedoch nicht für Anträge, für die der Kreistag nicht zuständig ist, § 11 Satz 2 KT-GO. Dabei entscheidet der Kreistagsvorsitzende – der Antragsgegner – über die Zuständigkeit des Kreistages für den Sachantrag (vgl. § 11 Satz 3 KT-GO). Gegen die Entscheidung des Kreistagsvorsitzenden wiederum kann der Betroffene den Kreistag anrufen, welcher endgültig entscheidet (§ 11 Satz 4 KT-GO).

§ 11 KT-GO regelt also, auf welche Weise sich der Kreistag mit der Absetzung von Sachanträgen von der Tagesordnung befasst, bei denen der Kreistagsvorsitzende bzw. der Kreistag von der Unzuständigkeit des Kreistages, d.h. fehlender Verbands- oder Organkompetenz, ausgeht. In dem Verfahren, durch das ein Sachantrag wegen Unzuständigkeit des Kreistages von der Tagesordnung abgesetzt wird, ist ein Rederecht des jeweiligen Sachantragstellers ausdrücklich nicht vorgesehen. Deshalb kann der Antragsteller nicht verlangen, eine „Gegenrede“ zu erheben, sollte der Antragsgegner in der kommenden Kreistagssitzung am 10.02.2023 entscheiden, dass sein Sachantrag zum Thema „Verbesserung der Vitamin-D Versorgung“ wegen Unzuständigkeit des Kreistages von der Tagesordnung genommen wird.

Die in diesen Fällen der Unzuständigkeit des Kreistages das Rederecht des sachantragstellenden Mandatsträgers einschränkende Regelung des §§ 11 KT-GO stellt auch keine Verletzung des aus dem freien Mandat des Kreistagsabgeordneten (§ 28 HKO) folgenden Rederechts dar. Das freie Mandat des Kreistagsabgeordneten reicht nicht weiter als die Befassungskompetenzen des Kreistages, denn der Kreistag – dessen gewähltes Mitglied der Antragsteller ist – beschließt über die Angelegenheiten des Landkreises (§§ 21, 29 HKO). Daraus folgt, dass die Kreistagsabgeordneten kein durch ihr Mandat garantiertes Rederecht haben, wenn der Kreistag als Organ, dem sie

- 5 -

angehören, nicht zuständig ist. Das Rederecht ist in diesen Fällen zur Wahrung des freien Mandats auch nicht unter dem Gesichtspunkt rechtlich geboten, dass dem Mandatsträger die Gelegenheit eröffnet werden müsse, die Zuständigkeit des Antrags mündlich zu begründen. Mit der Antragstellung hat jeder Kreistagsabgeordnete die Möglichkeit, seinen Antrag schriftlich zu begründen und, wenn nötig, die Zuständigkeit des Kreistages für den Antrag ausführlich darzulegen (§ 21 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 KT-GO). Sollte der Kreistagsvorsitzende den Antrag wegen der Unzuständigkeit dennoch zurückweisen, wozu er gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 KT-GO gehalten ist, kann der Sachantragsteller ferner gegen diese Entscheidungen den Kreistag anrufen. Letztlich hat der Kreistagsabgeordnete auch die Möglichkeit, die Zuständigkeit des Kreistages gerichtlich feststellen zu lassen bzw. – je nach Sachlage – den Kreistagsvorsitzenden dazu zu verpflichten, seinen Antrag auf die Tagesordnung zu nehmen, sollte dieser den Antrag unzulässigerweise wegen Unzuständigkeit zurückweisen. Daran anknüpfend bestünde dann gemäß § 9 Abs. 1 KT-GO das Recht, zu dem Tagesordnungspunkt zu sprechen bzw. den Antrag zu begründen. Ob indes der hier in Rede stehende Sachantrag des Antragstellers zum Thema „Verbesserung der Vitamin-D Versorgung“ in die Zuständigkeit des Kreistages fällt, ist weder Gegenstand des hiesigen Verfahrens noch ist es vorliegend entscheidungserheblich.

Soweit der Antragsteller im vorliegenden Verfahren ein Rederecht in Bezug darauf beansprucht, dass der Antragsgegner ferner einen Resolutionsantrag von zwei Oppositionsfraktionen und einem Einzelabgeordneten gemäß § 22 KT-GO als unzulässig zurückgewiesen hat, so greift dies nicht durch. Ein Anspruch darauf, in der Kreistagssitzung zu dem zurückgewiesenen Resolutionsantrag zu sprechen, ist bereits deshalb fernliegend, weil der Antragsteller diesen nicht selbst gestellt hat, sondern andere Fraktionen bzw. Abgeordnete. Unabhängig davon sieht § 22 i.V.m. § 21 KT-GO ein Rederecht in diesen Fällen generell nicht vor. Wie bereits ausgeführt ist darin auch unter keinem Gesichtspunkt eine Verletzung des freien Mandats des Kreistagsabgeordneten (§ 28 HKO) zu sehen.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller als unterliegender Teil gemäß § 154 Abs. 1 VwGO zu tragen.

- 6 -

Die Entscheidung über den Streitwert beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 GKG i.V.m Nr. 22.7 und Nr. 1.5 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Anzusetzen ist der volle Streitwert, weil der Antragsteller im Ergebnis die Vorwegnahme der Hauptsache begehrt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können unter den nachfolgend dargestellten Voraussetzungen Beschwerde gegen diesen Beschluss einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

a) Gegen die Sachentscheidung kann innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem

**Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen**

einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel**

einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde bei dem Verwaltungsgericht.

b) Gegen die Festsetzung des Streitwertes kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

- 7 -

Die Beschwerde ist nur innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig.

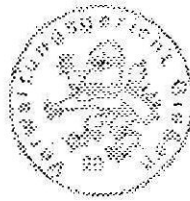
Diese Beschwerde kann nur beim Verwaltungsgericht Gießen schriftlich oder zu Protokoll des dortigen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Einlegung der Beschwerde beim Beschwerdegericht wahrt die Beschwerdefrist nicht.

In dem Verfahren über diese Beschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten. Auch die vorgenannten Vorschriften über die Begründung und die Begründungsfrist gelten in diesem Verfahren nicht.

Trachte

Deventer

Dr. Dieckmann



Beglaubigt:
Gießen, 08.02.2023

Bittner
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle